

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 48 (1949)

Artikel: David Joris und seine Gemeinde in Basel

Autor: Burckhardt, Paul

Vorwort

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

David Joris und seine Gemeinde in Basel

von

Paul Burckhardt

Die vorliegende Studie macht nicht den Anspruch, eine Darstellung des Lebens und der Lehre des berühmten holländischen «Erzketzers» zu bieten. Noch immer unentbehrlich ist aus der riesigen Literatur der ältern Zeit die umfangreiche Arbeit von Fr. Nippold (Zeitschr. f. historische Theologie 1863, 1864 und 1868). Doch haben seither die Entdeckung neuer Schriften von David Joris und die Vertiefung in die geistigen Zusammenhänge seiner Lehre und die Erkenntnis seiner eigenen Wandlungen zu präziseren Urteilen geführt. Das in Basel liegende Material hat Nippold nicht benützt. Dagegen hat Ferd. Buisson in seinem zweibändigen Werk über Sebastian Castellio (1892) auch Joris und den Basler Ketzerprozeß eingehend behandelt und die Handschriften der Basler Universitätsbibliothek verwertet, nicht aber die Akten des Staatsarchivs und das reiche Material der sogenannten Jorislade der Bibliothek, in der außer Verhörakten Briefe, Traktate und Konzepte aller Art, die vom März bis Mai 1559 konfisziert worden sind, aufbewahrt werden. Samt dem einen Bildnis Davids, das jetzt im Kunstmuseum hängt, ist alles, was nicht mit dem Leichnam des Ketzers am 13. Mai 1559 verbrannt worden war, im Rathaus verwahrt und erst im Jahr 1713 der Bibliothek (in der «Mücke») übergeben worden¹. Im 1. Band der Basler Biographien (1900) habe ich das Leben Davids und der Seinen in Basel unter erstmaliger Ausnützung der Akten des Staatsarchivs und der Jorislade dargestellt; für die Beurteilung der Theologie des Propheten habe ich mich aber auf Nippold gestützt. Diese Theologie hat dann Johannes Kühn in seinem Werk «Toleranz und Offenbarung» scharfsinnig geprüft, wobei er freilich den Nachdruck auf die tolerante Haltung Davids gegenüber allen Dogmen legte. Einen neuen Aspekt der Beurteilung Davids brachte die Arbeit

¹ Zuerst die Schriften und Drucksachen. Beschluß vom 8. 11. 1713. St. A. (Staatsarchiv) Polit. C. 2. Das Bild kam erst 1770 auf die Bibliothek.

von Hans Kogler («Einiges über David Joris als Künstler»)². Schließlich erschien 1937 im Archiv für Reformationgeschichte (Ergänzungsband VI, Leipzig, Verlag v. Heinsius) die umfassendste moderne Biographie von Roland Bainton, Professor an der Yale University («David Joris, Wiedertäufer und Kämpfer für Toleranz im 16. Jahrhundert»), aus dem Englischen übersetzt von Hajo und Annemarie Holborn. Baintons Monographie ist gedacht als Teil eines größeren Werkes über religiöse Freiheit im Zeitalter Calvins, das Servet, Castellio, Ochino und Joris behandeln soll.

Bainton hat die Basler Dokumente, die sich auf Joris und den Ketzerprozeß beziehen, genau geprüft und im zweiten Teil seines Buches (S. 118–222) zahlreiche deutsche, holländische, lateinische und französische Quellenstücke aus dem Basler Staatsarchiv und der Jorislade, teils unverkürzt, teils nur im Auszug, publiziert, dazu 16 Briefe aus der bekannten Sammlung des Zürcher Staatsarchivs (E II 336, 338 und 375) sowie aus Band 91, 94 und 95 der Simmlerschen Sammlung der Zentralbibliothek Zürich. Mit diesem verdienstvollen Abdruck ist das meiste Material, was den Jorisprozeß betrifft, ediert; freilich nicht alles. Die schwer lesbaren, aber wichtigen Notizen des Stadtschreibers Falkner über das erste Verhör der Joristen vom 13. 3. 1559 fehlen bei Bainton; aus den wichtigen, nur in Basel handschriftlich vorhandenen Kampf- und Schutzschriften von Nikolaus van Blesdijk³ sind in Baintons Buch nur Auszüge abgedruckt; das Original der französischen Schrift Blesdijks war Bainton unbekannt. Aber auch in den abgedruckten deutschen, lateinischen und französischen Dokumenten sind zahlreiche unrichtige Lesungen festzustellen, besonders in dem großen «Memorial» von der Hand Falkners (Bainton S. 143–147). Es ist dies begreiflich, da die Wendungen des damaligen baslerischen Amtsdeutschen und die Namen der erwähnten Persönlichkeiten, abgesehen von der oft schwer lesbaren Handschrift des Stadtschreibers, dem Verfasser und seinen Mitarbeitern nicht bekannt waren.

Das verkleinert den Wert des Buches von R. Bainton nicht; nur dürfte es mit ein Grund sein, wenn hier versucht wird, das Bild der Jorisgemeinde in Basel und den Gang des Prozesses auf Grund der edierten und der noch unbenützten archivalischen

² Jahresberichte der Basler Kunstsammlung 1928–1930.

³ Das sog. «Colloquium im Birtis», Original in der Jorislade, I. Teil, 11. Stück. Auszug u. Übersetzung im St. A. s. unten S. 44, und «La confutation et purgation de Niclas Menard, etc.» Original: Univ.-Bibl. Ms. O III 51. Kopie auf dem St. A. Kirchenarchiv T. 2, 2, Nr. 11.

Zeugnisse nochmals darzustellen und zu ergänzen. Dabei weiche ich auch in der Beurteilung der Personen und Ereignisse in einigen Punkten von Baintons und meiner eigenen früheren Darstellung ab.

Was bei Nippold, Buisson, in meiner Biographie und hauptsächlich bei Bainton erzählt wird und unbestritten bleibt, soll hier nur gestreift werden; es liegt mir aber daran, genauer zu untersuchen, wie sich das Verhältnis der Niederländer unter sich und zu ihren Basler Mitbürgern gestaltete, was sich aus noch nicht benützten Basler Akten über einzelne Punkte der Lehre Davids erschließen läßt, welche Motive beim Prozeß maßgebend waren und was wir vom weitem Leben der baslerischen Joristen nach ihrer «Bekehrung» in Erfahrung bringen können.

Für wertvolle Hilfe bei meiner Arbeit bin ich in erster Linie den Leitern der Basler Universitätsbibliothek, Herrn Oberbibliothekar Dr. K. Schwarber und Herrn Bibliothekar Dr. Max Burckhardt, zu großem Dank verpflichtet, ebenso Herrn Staatsarchivar Dr. Paul Roth und Herrn Dr. August Burckhardt vom Basler Staatsarchiv, ferner Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. A. Largiadèr in Zürich und Herrn Dr. Peter Buxtorf (Basel), dem Kenner der Basler Grabinschriften.

Die Aufnahme der Niederländer in Basel

Der stattliche, vornehm gekleidete Mann mit dem rötlich-blonden Vollbart und den glänzenden grauen Augen, der anfangs April 1544 vor dem Rat erschien und als evangelischer Emigrant um Aufnahme ins Basler Bürgerrecht bat, muß den Ratsherren einen ungewöhnlich sympathischen Eindruck gemacht haben. Ob er das Deutsche damals schon genügend beherrschte, um selber reden zu können, oder ob sein Holländisch verdeutscht werden mußte, wissen wir nicht. Am 11. April 1544 wurde ins Öffnungsbuch das außerordentliche Privileg eingetragen, daß die drei Niederländer Cornelius van Lier, Joachim van Berchem und Johann von Bruck, schon auf der Heimreise, wo sie ihre Familie, ihr Gesinde und Hab und Gut holen wollten, von dem ihnen zugesagten Bürgerrechte Gebrauch machen durften, wobei ihnen die Vorweisung von Legitimationspapieren (vom «Mannrecht») gütig erlassen wurde⁴. Die Aufnahme der drei genannten Herren ins Bürgerrecht erfolgte später, am 25. August 1544, bei ihrer Rückkehr. Cornelius van Lier verließ freilich Basel bald wieder

⁴ St. A. Öffnungsbuch (O.B.) VIII 100. 103.